

# Weitersagen ist Pflicht

Eines der wichtigsten Instrumente bei der Gefahrgutbeförderung ist die Befreiung von Vorschriften. Hier ein Vergleich der Verkehrsträger zum Transport begrenzter Mengen.

**D**er Transport gefährlicher Güter in begrenzten Mengen gemäß Kapitel 3.4 des ADR/RID stellt eine wesentliche Erleichterung für den Versender und Beförderer dar, da mit Ausnahme der in Kapitel 3.4 aufgeführten Bedingungen KEINE weiteren Vorschriften des ADR/RID zu beachten sind. Lediglich die Hinweispflichten des Auftraggebers des Absenders gegenüber dem Absender, des Absenders gegenüber dem Beförderer und des Verla-

ders gegenüber dem Fahrer gemäß GGVEB kommen noch als weitere Auflagen hinzu. Begrenzte Menge: dieser Begriff bedeutet „generell begrenzt pro Packstück“ und nicht begrenzt pro Fahrzeug/Wagen oder Beförderungseinheit. Viele Beteiligte, nicht zuletzt viele Fahrer im Straßentransport verwechseln die Regelung für begrenzte Mengen mit der so genannten „1.000-Punkte-Regelung“ gemäß 1.1.3.6 des ADR (siehe dazu in der Januarausgabe 2010 der

Gefahr/gut). Letztgenannte Regelung legt anhand der Beförderungskategorie des Gefahrguts aus der Spalte 15 der Gefahrgutabelle fest, ab welcher Menge beim Versandstücktransport die Beförderungseinheit zwingend mit orangefarbenen Warntafeln zu kennzeichnen ist.

## LQ macht's möglich: ein 40-Tonner voll mit Gefahrgut ohne Warntafeln

Beim Transport begrenzter Mengen dagegen kann ein 40-Tonner vollgeladen werden, ohne dass orangefarbene Warntafeln anzubringen sind. Im Seeverkehr dagegen verfolgt man eine andere Philosophie. Dort heißt es, dass auch für den Transport begrenzter Mengen der gesamte IMDG-Code gilt, außer in Kapitel 3.4 ist etwas anderes ausgesagt. ▶



Im Seeverkehr gilt bei LQ-Sendungen eine andere Philosophie als für die Straße.

### SERIE VORSCHRIFTEN

12-teilige Serie über Ausnahmen, Freistellungen und Sonderregelungen

**Teil 1:** Die 1000-Punkte-Regelung

**Teil 2:** Begrenzte Mengen (Limited Quantities)

**Teil 3:** Freistellungen nach 1.1.3.1

**Teil 4:** Freistellungen für leere Verpackungen nach 1.1.3.5

**Teil 5:** Übergangsvorschriften nach Kapitel 1.6

**Teil 6:** ADR-Vereinbarungen

**Teil 7:** Freistellungen beim Gasetransport (1.1.3.2)

**Teil 8:** Freistellungen beim Kraftstofftransport (1.1.3.3)

**Teil 9:** GGAV-Ausnahmen und Einzelausnahmen

**Teil 10:** Ausnahmen für Bundeswehr und Co.

**Teil 11:** Freigestellte Mengen (Excepted Quantities)

**Teil 12:** Freigestellte Lithiumbatterie-transporte

Im Klartext bedeutet dies unter anderem, dass ein Beförderungsdokument (IMO-Erklärung) erstellt werden muss und die Beförderungseinheiten (CTU) grundsätzlich kennzeichnungspflichtig sind, bereits bei einem einzigen Packstück mit Gefahrgut in begrenzten Mengen.  
Hauptgrund für die Anwendung der Transportart „Begrenzte Menge“ ist beim See-

transport, dass man die ansonsten sehr strengen Trennvorschriften des Kapitels 7.2 IMDG-Code nicht anwenden muss. Im Luftverkehr dagegen hält man von solchen Freistellungen nicht sehr viel, weshalb zahlreiche Luftverkehrsgesellschaften, unter anderem die Lufthansa, den Transport begrenzter Mengen auf ihren Maschinen nicht erlauben. Diese Transportart

kommt deshalb im Luftverkehr fast nicht vor. Die folgende Tabelle zeigt einen Vergleich der Regelungen für den Transport begrenzter Mengen im Straßen-, Eisenbahn-, See- und Luftverkehr.

Jürgen Werny

Der Autor ist Gefahrgutexperte und unterhält ein Ingenieurbüro in München.

BEGRENZTE MENGEN: VORSCHRIFTEN BEI 4 VERKEHRSTRÄGERN				
	ADR 2009	RID 2009	IMDG-Code Amdt. 34-08	IATA-DGR 2010
<b>Fundstelle</b>	Kapitel 3.4	Kapitel 3.4	Kapitel 3.4	Abschnitt 2.8
<b>Angaben in der Gefahrguttabelle</b>	Spalte (7a) mit Angabe eines Codes LQ0 – LQ28 und Verweis auf die ADR-Tabelle 3.4.6. LQ0 bedeutet, dass der Transport als begrenzte Menge nicht zulässig ist.	Spalte (7a) mit Angabe eines Codes LQ0 – LQ28 und Verweis auf Tabelle 3.4.6. LQ0 bedeutet, dass der Transport als begrenzte Menge nicht zulässig ist.	Spalte (7a) mit direkter Angabe der Mengengrenze pro Innenverpackung. Ist in Spalte (7a) „0“ angegeben, ist ein Transport als begrenzte Menge nicht zulässig.	In der Spalte G wird die Y-Verpackungsanweisung angegeben, die im Abschnitt 5 (gelbe Seiten) zu finden sind. Spalte H enthält die maximale Nettomenge pro Packstück. Steht „verboten“ in den Spalten G und H, darf die Regelung nicht angewandt werden.
<b>Verpackungsart</b>	Zusammengesetzte Verpackungen oder Trays	Zusammengesetzte Verpackungen oder Trays	Zusammengesetzte Verpackungen oder Trays	Nur zusammengesetzte Verpackungen; Trays sind nicht erlaubt
<b>Maximale Menge pro Packstück</b>	30 kg brutto bei zusammengesetzten Verpackungen 20 kg brutto bei Trays	30 kg brutto bei zusammengesetzten Verpackungen 20 kg brutto bei Trays	30 kg brutto bei zusammengesetzten Verpackungen 20 kg brutto bei Trays	30 kg brutto bei zusammengesetzten Verpackungen Trays sind nicht erlaubt
<b>Bauartgeprüfte Verpackung mit UN-Codierung erforderlich?</b>	Nein Allgemeine Verpackungsanforderungen müssen erfüllt sein	Nein Allgemeine Verpackungsanforderungen müssen erfüllt sein	Nein Allgemeine Verpackungsanforderungen müssen erfüllt sein, ebenso Konstruktionsanforderungen nach Kapitel 6.1	Nein Allgemeine Verpackungsanforderungen müssen erfüllt sein, ebenso Konstruktionsanforderungen nach Abschnitt 6
<b>Kennzeichnung der Versandstücke mit nur einem Gefahrgut (eine UN-Nummer)</b>	 Raute 10 x 10 cm (außer bei kleinen Packstücken) Buchstabenhöhe mindestens 6 mm Strichstärke + mind. 2 mm Ausrichtungspfeile bei flüssigen Stoffen	 Raute 10 x 10 cm (außer bei kleinen Packstücken) Buchstabenhöhe mind. 6 mm Strichstärke + mind. 2 mm Ausrichtungspfeile bei flüssigen Stoffen	 Rautenabmessungen nicht vorgegeben Buchstabenhöhe mind. 6 mm Strichstärke + mind. 2 mm Ausrichtungspfeile bei flüssigen Stoffen	Standardkennzeichnung wie bei „normalen“ Versandstücken mit zusätzlicher Aufschrift „LTD QTY“; 
<b>Kennzeichnung der Versandstücke mit mehreren, zusammengepackten Gefahrgütern (mehrere UN-Nummern)</b>	 oder alternativ 	 oder alternativ 	 Keine alternative Kennzeichnung	Kennzeichnung wie oben mit Angabe aller enthaltener Gefahrgüter (Q-Wert muss berechnet werden)
<b>Kennzeichnung von Umverpackungen, wenn Versandstückkennzeichnung von außen nicht sichtbar ist</b>	Raute und ggf. Ausrichtungspfeile müssen wiederholt werden; Aufschrift „Umverpackung“ derzeit nicht vorgeschrieben, kommt aber mit dem ADR 2011	Raute und ggf. Ausrichtungspfeile müssen wiederholt werden; Aufschrift „Umverpackung“ derzeit nicht vorgeschrieben, kommt aber mit dem ADR 2011	Raute und ggf. Ausrichtungspfeile müssen wiederholt werden; Aufschrift „Overpack“ muss zusätzlich angebracht werden	Alle Kennzeichnungen müssen wiederholt und die Aufschrift „Overpack“ zwingend angebracht werden

**B E G R E N Z T E M E N G E N : V O R S C H R I F T E N B E I 4 V E R K E H R S T R Ä G E R N**

	ADR 2009	RID 2009	IMDG-Code Amdt. 34-08	IATA-DGR 2010
<b>Kennzeichnung der Beförderungseinheiten und Container</b>	<p>Erst ab 2011 vorgeschrieben, wenn mehr als 8 Tonnen brutto befördert werden und das Fahrzeug über 12 Tonnen zulässige Gesamtmasse hat.</p> <p>Dann muss die Beförderungseinheit vorne und hinten mit der Aufschrift „LTD QTY“ gekennzeichnet werden. Die Buchstabenhöhe muss mindestens 65 Millimeter betragen.</p> <p>Container müssen an allen vier Seiten gekennzeichnet werden.</p>	<p>Erst ab 2011 vorgeschrieben, wenn mehr als 8 Tonnen brutto befördert werden.</p> <p>Dann muss der Wagen an beiden Längsseiten mit der Aufschrift „LTD QTY“ gekennzeichnet werden. Die Buchstabenhöhe muss mindestens 65 Millimeter betragen.</p> <p>Container müssen an allen vier Seiten gekennzeichnet werden.</p>	<p>Jede Beförderungseinheit (CTU) muss mit der Aufschrift „Limited Quantities“ oder „LTD QTY“ gekennzeichnet werden, wenn sich nur begrenzte Mengen darin befinden und sonst keine anderen Gefahrgüter, für die Placards erforderlich sind. Die Kennzeichnungspflicht gilt bereits bei einem Packstück in der CTU, auch wenn der Rest der Ladung kein Gefahrgut ist. Container sind an allen vier Seiten, Fahrzeuge an beiden Seiten und hinten und Eisenbahnwagen an beiden Seiten zu kennzeichnen.</p> <p><b>Achtung:</b> CTU muss auch mit dem Kennzeichen für Meeresschadstoff gekennzeichnet werden, wenn es sich um einen solchen handelt, auch wenn keine Kennzeichnung der Versandstücke vorgeschrieben ist.</p> 	<p>Keine Kennzeichnungspflicht des Flugzeugs, wäre aber doch mal eine Anregung für künftige Vorschriftenweiterentwicklungen.</p>
<b>Dokumentation</b>	Kein Beförderungspapier erforderlich	Kein Beförderungspapier/ Frachtbrief erforderlich	Beförderungsdokument (IMO-Erklärung) erforderlich mit Zusatzeintrag „Limited Quantities“ oder „LTD QTY“	Shipper's Declaration (DGD) erforderlich mit Zusatzeintrag „Limited Quantities“ oder „LTD QTY“
<b>Informationspflichten</b>	Der Auftraggeber des Absenders muss den Absender auf die Bruttomasse des Gefahrguts in begrenzten Mengen hinweisen; gleiches gilt für die Informationspflicht des Absenders gegenüber dem Beförderer. Der Verloader muss den Fahrer darauf hinweisen, dass er Gefahrgut in begrenzten Mengen übernimmt.	Der Auftraggeber des Absenders muss den Absender auf die Bruttomasse des Gefahrguts in begrenzten Mengen hinweisen. Gleiches gilt für die Informationspflicht des Absenders gegenüber dem Beförderer.	Mit Beförderungsdokument erledigt	Mit Shipper's Declaration erledigt
<b>Sonstige Informationen und Vorschriften sowie Ausnahmen</b>	Versandstücke mit Ausrichtungspfeilen müssen entsprechend verladen werden.	Versandstücke mit Ausrichtungspfeilen müssen entsprechend verladen werden.	Die Trennvorschriften des Kapitels 7.2 gelten nicht für Versandstücke mit Gefahrgütern in begrenzten Mengen (siehe 3.4.4.2). Für das Zusammenpacken verschiedener Gefahrgüter in einer Außenverpackung gelten jedoch die Trennvorschriften.  Ausnahme in 3.4.7 für Gefahrgüter in begrenzten Mengen, die für den persönlichen Gebrauch bestimmt sind und in haushaltsüblichen Mengen verpackt und vertrieben werden. Diese Versandstücke brauchen nicht mit der UN-Nummer gekennzeichnet werden.	Zahlreiche Airlines akzeptieren keine Gefahrgüter in begrenzten Mengen, unter anderem die Lufthansa. Die Einschränkungen der einzelnen Luftlinien sind in Abschnitt 2.9 des IATA-DGR zu finden.
<b>Neues Kennzeichen ab 2011</b>  Dieses Kennzeichen gilt dann generell, es muss keine UN-Nummer mehr angegeben werden				Zusätzlich zur Standardkennzeichnung ist anzubringen: 